



Kulturlandschaftsprogramm

1. Anlass und Ziele

Natur und Landschaft im Hochsauerlandkreis werden in besonderem Maße durch die historisch gewachsene Kulturlandschaft geprägt. Ziel des Kulturlandschaftsprogramms des Hochsauerlandkreises ist die langfristige und umfassende Erhaltung, Wiederherstellung und Optimierung charakteristischer Landschaftsräume mit ihren spezifischen Lebensbedingungen für die heimische Tier- und Pflanzenwelt.

Das Kulturlandschaftsprogramm des Hochsauerlandkreises soll den inhaltlichen und räumlichen Rahmen dazu schaffen, die erhaltungs- und schutzwürdigen Lebensräume sowie die wertvollen Kulturlandschaften und Landschaftsteile innerhalb des Kreisgebietes unter zentraler Mithilfe der Landwirte und anderer Landbewirtschafteter zu pflegen und zu erhalten.

Das Programm soll finanzielle Anreize für die Einführung bzw. Beibehaltung extensiver und umweltschonender landwirtschaftlicher Produktionsverfahren bieten, die Leistungen der Landwirte für den Schutz und die Pflege der Lebens- und Landschaftsräume honorieren sowie Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung, die über die allgemeinen Anforderungen der guten fachlichen Praxis hinausgehen, ausgleichen.

Die integrierte Pflege und extensive Bewirtschaftung von kulturhistorisch wertvollen Landschaftsräumen oder charakteristischen Landschaftselementen ist eine maßgebliche Voraussetzung zur Schaffung eines flächendeckenden Biotopverbundes. Im Rahmen dieses Programms wird insbesondere eine Verknüpfung von landesweiten, regionalen und lokalen Verbundachsen angestrebt.

Das Kulturlandschaftsprogramm ist zentrales Instrument für die Umsetzung der rechtskräftigen Landschaftspläne des Kreises. Das Programm unterstützt mit der Bereitstellung von Zuwendungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes die nachhaltige und langfristige Sicherung und Umsetzung von Festsetzungen der Landschaftspläne.

2. Rechtsgrundlage

Das Kulturlandschaftsprogramm des Hochsauerlandkreises wurde durch Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 12.12.2000 genehmigt und basiert auf den Rahmenrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz) in der jeweils gültigen Fassung.

3. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Hochsauerlandkreises können folgende Maßnahmen gefördert werden.

1. die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen,
2. die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland und Pflege von Offenlandbiotopen

Die Maßnahmen sind in den Maßnahmengruppen „Acker“ und „Grünland“ zusammengefasst. Die Einzelheiten der Fördermaßnahmen und die Ausgleichsbeträge ergeben sich aus Anlage 1.

4. Förderkulisse

Maßnahmengruppe 1- Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen

Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen kann grundsätzlich kreisweit auf geeigneten Flächen gefördert werden, wenn diese in einem ausgewiesenen Schutzgebiet des Landschaftsplans liegen. Bestimmte Pakete werden nur in ausgewiesenen Vogelschutzgebieten angeboten (s. Anlage1).

Maßnahmengruppe 2 – Vertragsnaturschutz im Grünland

Für die Maßnahmen der extensiven Wiesen- oder Weidenutzung und die Pflege von Offenlandbiotopen durch Beweidung oder Mahd hat der Hochsauerlandkreis eine Förderkulisse erstellt, die folgende Bereiche umfasst:

- Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete und ausgewiesene Vogelschutzgebiete)
- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete Typ C, wenn die fachliche Eignung der jeweiligen Fläche durch die Biologische Station Hochsauerlandkreis festgestellt worden ist,
- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz und § 42 LNatSchG NRW, wenn es sich um Grünlandbiotope handelt

(Anmerkung: Flächen im Landschaftsschutzgebiet Typ B werden neu nicht mehr angeboten)

Maßnahmengruppe 3 – Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbeständen und Hecken

Diese Maßnahmengruppe wird im Hochsauerlandkreis nicht angeboten. In Streuobstbeständen kann aber eine Maßnahme aus der Gruppe 2 (Grünland) in Betracht kommen.

5. Zugangsvoraussetzungen

Im Hochsauerlandkreis werden bereits sehr viele Flächen im Kulturlandschaftsprogramm gefördert. Es ist daher aus Kapazitätsgründen nicht möglich, beliebig neue Flächen aufzunehmen. Über die Bestimmungen der Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz hinaus gibt es daher folgende Zugangsvoraussetzungen bzw. Einschränkungen:

- Die Neubewilligung von auslaufenden Bewilligungen wird gegenüber Anträgen neuer Bewirtschaftenden grundsätzlich bevorzugt bearbeitet.
- Neue Bewirtschaftende können nur bei ausreichender Kapazität aufgenommen werden. Dies kann in einzelnen Jahren stark schwanken.
- Neue Bewirtschaftende werden nur mit einer förderfähigen Fläche von mindestens 2 ha neu aufgenommen.
- Neue Flächen müssen vor Beantragung mit der unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises abgestimmt werden, damit die Prüfung der grundsätzlichen Eignung und die Anmeldung zur Finanzierung erfolgen kann. Einem Antrag kann ohne vorherige Befassung der unteren Naturschutzbehörde nicht entsprochen werden.
- Kleinstschläge unter 0,1 ha werden grundsätzlich nicht aufgenommen.
- Ein Anspruch auf Förderung entsteht erst nach Rechtskraft des Bewilligungsbescheides. Vorher getroffene Dispositionen erfolgen auf eigenes Risiko.

Anlage 1

Maßnahmengruppe 1 Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen und Ackerflächen zum Schutz von Acker-Lebensgemeinschaften

Bezieht sich die Verpflichtung auf Getreidekulturen ist abweichend während des Verpflichtungszeitraumes von fünf Jahren mindestens in drei Jahren die Verpflichtung einzuhalten. Ein Paketwechsel ist gem. 7.2.2 der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz bei gleichzeitiger Anpassung der Prämienhöhe während des Verpflichtungszeitraums innerhalb der Maßnahmengruppe 1 möglich, sofern eine solche Anpassung mit Blick auf die Zielsetzungen der ursprünglichen Verpflichtung hinreichend begründet ist.

Der Förderhöchstbetrag pro Hektar und Jahr beträgt 2.280,-Euro.

Paket 5010 - Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz der Feldflora

- doppelter Saatreihenabstand
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (fungizide Saatgutbeizen sind zulässig)
- Verzicht auf Beikrautregulierung jeglicher Art
- Verzicht auf Wachstumsregulatoren
- Verzicht auf flüssige organische Düngemittel, ätzende Düngemittel¹ sowie Klärschlamm
- Verzicht auf mineralische Stickstoffdünger
- Verzicht auf Untersaaten
- Verzicht auf Ablagerungen jeglicher Art
- Im Verpflichtungszeitraum mindestens dreimaliger Anbau von Getreide oder einer sonstigen zugelassenen Kultur
- Keine Rotationsmöglichkeit auf andere Flächen

Ausgleichsbetrag ha/Jahr
1.145,- Euro

Paket 5024 - Stehen lassen von Getreidestoppeln (außer Mais)

- bis 28. Februar des Folgejahres
- kein Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache
- Verzicht auf Beikrautregulierung jeglicher Art

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
250,- Euro

Paket 5025 - Ernteverzicht von Getreide (nur in ausgewiesenen Vogelschutzgebieten)

- bis 28. Februar des Folgejahres
- i.d.R. maximal 0,5 ha große Teilschläge²

¹ Branntkalk, Mischkalk, Kali-Rohsalz bzw. Kainit, Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung (AHL), Ammoniumsulfatlösung (ASL)

² Im Einzelfall entscheidet die Untere Naturschutzbehörde über zulässige Ausnahmen.

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
2.240,- Euro

Paket 5026 - Doppelter Saatreihenabstand im Wintergetreide

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (fungizide Saatgutbeizen sind zulässig)
- keine mechanische oder andere Art der Beikrautregulierung zwischen 01.04. und 30.06.

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
1.100,- Euro

Paket 5027 - Doppelter Saatreihenabstand im Sommergetreide

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (fungizide Saatgutbeizen sind zulässig)
- keine mechanische oder andere Arten der Beikrautregulierung zwischen 01.04. und 30.06.

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
1.455,- Euro

Paket 5041 - selbstbegrünte Ackerbrache (nur in ausgewiesenen Vogelschutzgebieten)

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Keine Nutzung des Aufwuchses
- Pflegemanagement und Pflegezeiträume werden im Einzelfall festgelegt
- Kurzzeitbrache oder Pflegebrache

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
1.600,- Euro

Maßnahmengruppe 2

Vertragsnaturschutz im Grünland

Ein Paketwechsel ist gem. 7.2.2 der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz bei gleichzeitiger Anpassung der Prämienhöhe während des Verpflichtungszeitraums innerhalb der Maßnahmengruppe 2 möglich, sofern eine solche Anpassung mit Blick auf die Zielsetzungen der ursprünglichen Verpflichtung hinreichend begründet ist.

Paket 5121 bis 5124 - Grünlandextensivierung ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung – Aushagerung

- Verzicht auf jegliche Düngung und Pflanzenschutzmittel³
- Verzicht auf Nachsaat⁴ und Pflegeumbruch
- i.d.R. keine Winterbeweidung⁵

Ausgleichsbetrag in Euro/ha/Jahr		
Höhenlage	bis 200 m ü. NN	über 200 m ü. NN
bei Beweidung	470,- € (5121)	345,- € (5123)
bei Mahd	415,- € (5122)	355,- € (5124)

Eine Förderung ist nur für die Dauer von zwei Bewilligungsperioden als Erstextensivierung möglich.

Grünlandextensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen

Paket 5131 bis 5146 - Extensive Weidenutzung

- Es besteht Beweidungspflicht.
- In den in Tabelle 1 genannten Zeiträumen ist die Besatzdichte auf 2 bzw. 4 GVE eingeschränkt.
- Zulässige Pflege- und Düngemaßnahmen sind vor den in Tabelle 1 je Höhenlage erstgenannten Terminen abzuschließen.^{6,7} Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei entsprechendem Witterungsverlauf einer späteren Pflege- und Düngemaßnahme zustimmen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.
- Nach den genannten Zeiträumen können Beweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidepflegemaßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen.
- In Extensivierungsstufe 1 wird die zulässige Menge an Stickstoff in kg/ha/Jahr festgelegt.

³ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

⁴ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot der Nachsaat bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 30,- €/ha/Jahr.

⁵ Im Einzelfall entscheidet die Untere Naturschutzbehörde über zulässige Ausnahmen.

⁶ Soweit gesetzlich oder untergesetzlich eine Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 45,- €/ha/Jahr.

⁷ Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde auch nach dem genannten Termin mechanisch beseitigt werden.

- Auf Kleinstflächen unter 0,5 ha können 2 GVE pro Fläche, bei 0,5 bis 1 ha 4 GVE pro Fläche zugelassen werden.

Tabelle 1: Paket 5141 bis 5146 Regelungen und Ausgleichsbeträge in Euro/ha/Jahr

Höhenlage der Fläche m ü. NN und Zeitraum für eingeschränkte Beweidungsdichte	Extensivierungsstufe 1		Extensivierungsstufe 2	
	2 GVE	4 GVE	2 GVE	4 GVE
	Ganzjährig Verzicht auf: <ul style="list-style-type: none"> • flüssige organische Düngemittel, Geflügelmist, Gärreste und mineralische N-Dünger • Pflanzenschutzmittel⁸ • Pflegeumbruch 		Ganzjährig Verzicht auf: <ul style="list-style-type: none"> • jegliche N-Dünger • Pflanzenschutzmittel⁸ • Nachsaat⁹ • Pflegeumbruch 	
bis 200 m 15.03. - 15.06.	Wird im HSK nicht angeboten!	550,- € (5141)	Wird im HSK nicht angeboten!	625,- € (5142)
200 - 400 m 01.04. - 01.07.		370,- € (5143)		445,- € (5144)
über 400 m 01.04.- 15.07		370,- € (5145)		445,- € (5146)

Paket 5151 bis 5169 - Extensive Wiesennutzung

- Es besteht Mahdpflicht.
- Die erste Mahd ist je nach Höhenlage ab dem in Tabelle 2 genannten Zeitpunkt zulässig¹⁰. Ist witterungsbedingt eine Nutzung zu einem früheren Zeitpunkt angezeigt, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einer früheren Nutzung (bis zu 5 Werktagen) im betreffenden Jahr zustimmen, sofern keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen.
- Nach der ersten Mahd können Nachbeweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidemaßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen.
- In Extensivierungsstufe 1 wird die zulässige Menge an Stickstoff in kg/ha/Jahr festgelegt.
- Zulässige Pflege- und Düngemaßnahmen sind grundsätzlich vor den in Klammern genannten Zeitpunkten abzuschließen^{11,12}. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei entsprechendem Witterungsverlauf, einer späteren Pflege- und Düngemaßnahme zustimmen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.

⁸ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

⁹ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot der Nachsaat bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 30,- €/ha/Jahr.

¹⁰ Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogel-, anderer Tier- oder Pflanzenarten besteht die Pflicht zur Verschiebung des Mahdtermins bis zum Ende der Brutzeit bzw. bis zum für die jeweilige Art entscheidenden Zeitpunkt. Sofern der Mahdtermin über den letztgenannten Termin der jeweiligen Höhenlage gemäß Tabelle 2 hinaus verschoben werden muss, wird zusätzlich ein Ausgleichsbetrag von 60,- €/ha/Jahr für jeweils 14 Tage Mahdverschiebung (max. 180,- €/ha/Jahr) gezahlt (Paket 5169).

¹¹ Soweit gesetzlich oder untergesetzlich eine Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 45,- €/ha/Jahr.

¹² Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde auch nach dem genannten Termin mechanisch beseitigt werden.

Tabelle 2: Paket 5151 bis 5168 - Regelungen und Ausgleichsbeträge in Euro/ha/Jahr¹³

	Extensivierungsstufe 1			Extensivierungsstufe 2		
Höhenlage der Fläche m ü. NN und Ende der Frühjahrsbear- beitung	Ganzjährig Verzicht auf: • flüssige organische Düngemittel, Geflügelmist, Gärreste und mineralische N-Dünger • Pflanzenschutzmittel ¹⁴ • Pflegeumbruch			Ganzjährig Verzicht auf: • jegliche N-Dünger • Pflanzenschutzmittel ¹⁴ • Nachsaat ¹⁵ • Pflegeumbruch		
Paket	5151	5153	5155	5152	5154	5156
bis 200 m (15.03.)	ab 20.05. 550,-	ab 01.06. 580,-	ab 15.06. 610,-	ab 20.05. 610,-	ab 01.06. 650,-	ab 15.06. 700,-
Paket	5157	5159	5161	5158	5160	5162
200 - 400 m (01.04.)	ab 01.06. 390,-	ab 15.06. 410,-	ab 01.07. 440,-	ab 01.06. 450,-	ab 15.06. 480,-	ab 01.07. 520,-
Paket	5163	5165	5167	5164	5166	5168
über 400 m (01.04.)	ab 15.06. 390,-	ab 01.07. 410,-	ab 15.07. 440,-	ab 15.06. 450,-	ab 01.07. 480,-	ab 15.07. 520,-

Paket 5170 - Extensive ganzjährige* Großbeweidungsprojekte

- mindestens 10 ha durchgängige und zusammenhängende Beweidungsfläche
- Beweidungsdichte max. 0,6 GVE/ha
- Verzicht auf Düngung¹⁶ und Pflanzenschutzmittel¹⁴
- Keine mechanische Weidepflege vor dem 15.06 (danach Weidepflege in vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde möglich)
- Zufütterung nur bei Futtermangel in der Vegetationsruhe (u.a. zur Beachtung tierschutzrechtlicher Bestimmungen)

* Die Beweidungspflicht entfällt bei klimatisch bedingten Einstellungen in den Wintermonaten (Beachtung tierschutzrechtlicher Bestimmungen).

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
560,- Euro

¹³ Soweit auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen gesetzlich oder untergesetzlich eine Einschränkung auf eine zweimalige Mahd besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 235,- €/ha/Jahr.

¹⁴ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

¹⁵ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot der Nachsaat bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 30,- €/ha/Jahr.

¹⁶ Der Verzicht auf Düngung ist zwar Regelungsbestandteil der Maßnahme, aber im Rahmen der Prämienkalkulation ohne finanzielle Relevanz. Daher ist dieses Paket auch bei gesetzlichen oder untergesetzlichen Einschränkungen der Düngung zulässig.

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung oder Pflege von Offenlandbiotopen¹⁷

Paket 5200 – Biotoppflege durch Beweidung

- Verzicht auf Düngung¹⁸ und Pflanzenschutzmittel¹⁹
- Weidetierart, Besatzdichte und Beweidungszeitraum richten sich nach naturschutzfachlichen Erfordernissen und werden im Einzelfall festgesetzt.
- Keine Winterbeweidung auf trittempfindlichen Standorten

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
620,- Euro

Paket 5210 - Biotoppflege durch Mahd

- Verzicht auf Düngung¹⁸ und Pflanzenschutzmittel¹⁹
- Mahdzeitpunkte und sonstige Pflegemaßnahmen (einschl. Nachbeweidung) richten sich nach naturschutzfachlichen, biotopspezifischen Erfordernissen und werden im Einzelfall festgesetzt.
- Das Mähgut ist in der Regel²⁰ zu entfernen.

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
595,- Euro

Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandbewirtschaftung oder Pflege von Offenlandbiotopen

Prämien für zusätzliche Maßnahmen werden nur in den Jahren gewährt, in denen die betreffende Maßnahme durchgeführt wird.

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

Paket 5500

Einsatz von Ziegen aus naturschutzfachlichen Gründen 70,- Euro

Paket 5510

Handarbeitsleistungen beim Mähen und/oder Bergen des Schnittgutes 1.290,- Euro

Paket 5520

Einsatz schonender Mähtechnik (mit Nachweis) 130,- Euro

Paket 5530

Beseitigung unerwünschten Gehölzaufwuchses zur Erhaltung von Grünlandbiotopen 900,- Euro

¹⁷ Diese Pakete können Anwendung finden, soweit die extensiven Weide- und Wiesennutzungen z.B. aufgrund des Grünlandstatus der Flächen oder spezifischer Biotoppflegeanforderungen nicht geeignet sind.

¹⁸ Der Verzicht auf Düngung ist zwar Regelungsbestandteil der Maßnahme, aber im Rahmen der Prämienkalkulation ohne finanzielle Relevanz. Daher ist dieses Paket auch bei gesetzlichen oder untergesetzlichen Einschränkungen der Düngung zulässig.

¹⁹ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

²⁰ Im Einzelfall entscheidet die Untere Naturschutzbehörde über zulässige Ausnahmen.

Paket 5560²¹

Für weitere zusätzliche besondere Bewirtschaftungsauflagen oder -erschwernisse, die als Zusatzleistung auch in einzelnen Bewirtschaftungsjahren vom Zuwendungsempfänger erbracht werden, kann die Bewilligungsbehörde eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewähren.

Die Prämienhöhe ist im Einzelfall z.B. anhand von zusätzlichen Lohn- und/oder Maschinenkosten festzulegen und beträgt **maximal 300,- Euro/ha/Jahr**.

Zu den besonderen Auflagen oder Erschwernissen zählen unbeschadet weiterer Fälle

- die fachgerechte Entsorgung von zu entfernendem nicht verwertbarem Mähgut (z.B. von Naturschutzbrachen, Flächen mit Problemkräutern wie Jakobskreuzkraut)
- der erschwerte Abtransport aufgrund örtlicher Gegebenheiten z.B. aus engen Tallagen
- der zusätzliche Aufwand bei Pflegeleistungen in steilen Hanglagen/engen Tälern
- der zusätzliche Aufwand bei erschwerenden Bodenbedingungen (Pflegemaßnahmen auf staunassen Flächen u. a.)
- der völlige Beweidungsverzicht in Einzeljahren
- der geforderte Einsatz spezieller Geräte außerhalb von Paket 5520

²¹ Die Finanzierung dieser Zusatzleistung erfolgt ohne EU-Beteiligung.